

**Satzung
zur Regelung
des Hochschulauswahlverfahrens
gemäß
§ 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

vom 13. Mai 2005



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit Art. 7a Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26), erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Vergabe von Studienplätzen durch die Universität

¹Die Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters in den Studiengängen, die in das Auswahlverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind, im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 ausgeschlossen sind, nach den Maßgaben dieser Satzung. ²Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der ZVS erstellt und im Namen und im Auftrag der LMU versandt. ³Die Auswahlentscheidung richtet sich nach den folgenden Vorschriften; im Übrigen gilt die Vergabeverordnung ZVS.

§ 2

Auswahlentscheidung

¹Die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Biologie (Diplom), Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen), Psychologie (Diplom), Tiermedizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen) durch die LMU erfolgt gemäß Art. 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los; § 34 Satz 2 HRG bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/06 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2005. Eine Genehmigung der Satzung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist gemäß § 7a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen nicht erforderlich.

München, den 13. Mai 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 13. Mai 2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Mai 2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2005.